

Verordnung der Bundesregierung zur Benennung sonstiger vom Symbole-Gesetz erfasster Gruppierungen (Symbole-Verordnung – SymboleV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, wurde erlassen, um die Verwendung von Symbolen von Gruppierungen, die terroristische, extremistische oder vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Während im Gesetz selbst die Auflistung der Gruppierungen erfolgt, werden die diesen Gruppierungen zuordenbaren verbotenen Symbole im Anhang der Symbole-BezeichnungsV, BGBl. II Nr. 23/2015, dargestellt und beschrieben.

Durch den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, verpflichtete sich Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, alle nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen aufzulösen und keine Wiederbetätigung von nationalsozialistischen und faschistischen Organisationen zuzulassen (vgl. Art. 9 und 10 des Staatsvertrags). Die kompromisslose Ablehnung des Nationalsozialismus gilt als grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik nach dem Zweiten Weltkrieg.

Derzeit sind demnach auch Symbole der faschistischen kroatischen "Ustascha-Bewegung" vom Symbole-Verwendungsverbot erfasst. Symbole von Teil- oder Nachfolgeorganisationen der im Symbole-Gesetz ausdrücklich gelisteten Gruppierungen können gemäß § 1 Z 15 Symbole-Gesetz vom Symbole-Verwendungsverbot umfasst sein, wenn die Benennung der Gruppierungen gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt.

Jüngere Entwicklungen haben gezeigt, dass auch die Gruppierung "Hrvatske obrambene snage" (HOS, Kroatische Verteidigungskräfte) – eine Nachfolgeorganisationen der faschistischen kroatischen "Ustascha-Bewegung" – insbesondere bei der jährlich stattfindenden Gedenkveranstaltung des sogenannten "Bleiburger Ehrenzuges" am Loibacher Feld in Südkärnten regelmäßig in Österreich in Erscheinung tritt und – etwa durch die Zurschaustellung einschlägiger Symbole – das rechtsextreme bzw. faschistische Gedankengut der "Ustascha" weiterträgt bzw. verbreitet.

Im Hinblick darauf, dass die Benennung von Teil- und Nachfolgeorganisationen bereits vom Symbole-Gesetz erfasster Gruppierungen gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz Symbole-Gesetz durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt, soll der Anwendungsbereich des Symbole-Verwendungsverbots durch die geplante Erlassung der SymboleV auf die Nachfolgeorganisation "HOS" ausgedehnt werden, damit deren Symbole in weiterer Folge durch Aufnahme in den Anhang zur Symbole-BezeichnungsV verboten werden können.

Ziel(e)

Verhinderung der Verwendung von Symbolen von Teil- und Nachfolgeorganisationen der Gruppierung "Ustascha" in der Öffentlichkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Benennung der Gruppierung "Hrvatske obrambene snage" (Kroatische Verteidigungskräfte, HOS) als vom Symbole-Gesetz erfasste Nachfolgeorganisation der Gruppierung "Ustascha"

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ermangelung ausreichender Kennzahlen, Messgrößen sowie Statistiken nicht bewertbar. Zusätzlicher durch die Aufnahme der Nachfolgeorganisation der Gruppierung "Ustascha" verursachter Aufwand, dessen Umfang letztlich von der Präventivwirkung des Verbotes abhängen wird, ist dem laufenden Dienstbetrieb der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuzuordnen. Jedenfalls ist zu Beginn des Inkrafttretens von einem nicht bezifferbaren geringfügigen Anstieg der Anzeigen und der Verfahren auszugehen. Zudem sind die verhängten Geldstrafen als Erträge zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1740026271).